

Artikel 10.

Die im § 127, § 128 Absatz 2, § 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden gegenüber den Beamten, welche eine kaiserliche Bestallung erhalten haben, vom Reichskanzler, gegenüber den übrigen Beamten vom Gouverneur ausgeübt, an dessen Stelle bei den Bezirksrichtern der Oberrichter tritt. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs oder des Oberrichters findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insignel.  
Gegeben Wartburg, den 22. April 1894.

(L. S.)

gez. Wilhelm I. R.

gez. Graf v. Caprivi.

## Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Sebbe, den 3. März 1894.

### Verordnung des kaiserlichen Landeshauptmanns für Togo, betreffend Niederlassungen und Neubauten in Klein-Popo und Lome.

§ 1.

Jedermann, welcher beabsichtigt, in den Orten Klein-Popo und Lome eine neue Niederlassung zu gründen, hat diese Absicht vor Ausführung seines Vorhabens dem Amtsvorsteher anzuzeigen.

Der Amtsvorsteher hat darüber zu wachen, daß derartige neue Niederlassungen keine Störung des Straßenverkehrs herbeiführen, und die hierfür nöthigen Anordnungen zu treffen.

§ 2.

Jeder in den beiden genannten Orten beabsichtigte Neubau von Häusern, Schuppen, Ställen und dergleichen muß vor Beginn des Baues dem Amtsvorsteher angezeigt werden.

Stehen dem Bau von Seiten der Bau- oder Polizeipolizei Bedenken entgegen, so hat der Amtsvorsteher die erforderlichen Abänderungen zu verfügen, nöthigenfalls den Bau vorläufig zu verbieten.

§ 3.

Die endgültige Entscheidung bleibt in allen Fällen dem Landeshauptmann vorbehalten, an welchen jederzeit Verzug gegen Verfügungen des Amtsvorstehers eingelegt werden können.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Der kaiserliche Landeshauptmann.

(L. S.)

gez. v. Puttkamer.

Sebbe, den 24. März 1893.

### Bekanntmachung, betreffend das Kreditgeben an farbige Angestellte der Landeshauptmannschaft für Togo.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es verboten ist, den farbigen und eingeborenen Angestellten der kaiserlichen Landeshauptmannschaft, insbesondere den Zollaufsehern, Post- und Telegraphendiensten, Polizisten, Postboten und Angehörigen der Polizeitruppe, Darlehen, Vorkäufe oder Kredit irgend welcher Art ohne schriftliche Genehmigung des Landeshauptmanns oder seines Vertreters zu gewähren.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 200 Mark bestraft, und steht ihnen für etwa vorhandene Forderungen ein Anspruch auf das Gehalt der Betreffenden nicht zu.

Der kaiserliche Landeshauptmann.

(L. S.)

gez. v. Puttkamer.